

# Veranstaltungstechnik – Elektrotechnische Qualifikation

## Anforderungen an die Qualifikation von Personen, die elektrotechnische Arbeiten in der Veranstaltungs- und Produktionstechnik durchführen

Bei der Beschäftigung/Beauftragung von Personal, das elektrotechnische Arbeiten durchführt, hat der Unternehmer oder die Unternehmerin eine besondere Auswahlverantwortung. Dabei hat er oder sie zu berücksichtigen, ob dieses Personal befähigt ist, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zu beachtenden Regeln und Normen einzuhalten.

Bei den elektrotechnischen Arbeiten in der Veranstaltungs- und Produktionstechnik handelt es sich um sicherheitsrelevante Tätigkeiten, von denen Gefahren für den Ausführenden selbst und – bei nicht fachgerechter Ausführung – für Dritte bestehen. Aus diesem Grund muss der Unternehmer oder die Unternehmerin im Rahmen der Auswahlverantwortung strenge Maßstäbe anwenden.

### Auswahlverantwortung des Unternehmers/der Unternehmerin

„Bei der Übertragung von Aufgaben auf Versicherte hat der Unternehmer je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Versicherten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten. Der Unternehmer hat die für bestimmte Tätigkeiten (zum Beispiel Elektroarbeiten) festgelegten Qualifizierungsanforderungen zu berücksichtigen. Der Unternehmer darf Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen.“ (DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, § 7 Absätze 1 und 2)

Bestandteil der Qualifizierungsanforderungen sind alle Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die die Versicherten in die Lage versetzen, sich entsprechend dem Schutzkonzept für ihren Arbeitsplatz und ihre Arbeitsaufgabe unter den vorhersehbaren Bedingungen zu verhalten.

Je größer das Gefährdungspotenzial der auszuführenden Arbeiten ist, desto höher sind die Anforderungen an die Befähigung der Versicherten.

Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Versicherte oder ein Versicherter nicht in der Lage ist, die ihr oder ihm zugewiesenen Tätigkeiten zu erbringen, ohne sich selbst oder andere zu gefährden, so darf sie oder er diese Tätigkeiten nicht ausführen.

Hierzu siehe auch:

DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“

DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“

DGUV Regel 115-002 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“.

 **Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat somit sicherzustellen, dass elektrotechnische Arbeiten nur von Personen durchgeführt werden, die die dafür erforderliche Qualifikation vollumfänglich besitzen.**

## Anforderungen an die Qualifikation

### Als Elektrofachkraft gilt, wer aufgrund von

- fachlicher Ausbildung,
- Kenntnissen und Erfahrungen sowie
- Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen

die übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann. Die Elektrofachkraft wird durch den Unternehmer oder die Unternehmerin beauftragt.

**Eine Elektrofachkraft kann und darf nur in denjenigen Teilgebieten der Elektrotechnik Fachverantwortung tragen und elektrotechnische Arbeiten ausführen, für die sie die oben genannten Anforderungen erfüllt.**

## Fachliche Weiterbildung zur Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik

Der IGW Standard SQQ1 „Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik“ definiert den fachlichen Qualifikationsumfang, der mit der Weiterbildung zur Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik erlangt wird. Er stellt ein Minimum dessen dar, mit dem die fachliche Qualifikation „Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik“ erreicht wird. Entsprechend weitergebildete Personen sind nur für diejenigen Aufgaben und Tätigkeiten fachlich qualifiziert, die im SQQ1 beschrieben sind. Sie dürfen folglich, nach dem zusätzlich erforderlichen Sammeln von Kenntnissen und Erfahrungen sowie der Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen, auch nur für diese Tätigkeiten beauftragt werden.

Die Tätigkeiten sind in den IGW Standards SQQ1 und SQP4 „Mobile elektrische Anlagen in der Veranstaltungstechnik“ umfassend beschrieben.

## Aufgaben und Tätigkeiten der Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik:

- Errichten, Betreiben und Außerbetriebnahme mobiler elektrischer Anlagen, zum Beispiel fachgerechte Bemessung von Leitungslängen und -querschnitten, Einsatz von geeigneten elektrischen Betriebsmitteln, Sicherstellen der Funktion von Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag
- Leitung und Aufsicht bei elektrotechnischen Arbeiten an mobilen elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln
- Betrieb stationärer elektrischer Anlagen
- Ausführung von steckerfertigen elektrischen Installationen für Dekorations- beziehungsweise Ausstattungsteile und Bühnenbauten
- Ausführung von elektrotechnischen Werkstatt-Tätigkeiten
- Prüfen und Messen insbesondere der Schutzmaßnahmen
- Einhaltung der geltenden Anschlussbedingungen
- Anschluss im Spannungsbereich bis maximal 230/400V AC unter Einhaltung aller Prüf- und Sicherheitskriterien sowie aller Maßnahmen zur Gewährleistung der Betriebssicherheit
- Unterweisung von elektrotechnischen Laien (zum Beispiel „Hands“/Helfer) über elektrische Gefährdungen und über sicherheitsgerechtes Verhalten sowie die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen
- Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, um die Sicherheit und Betriebsfähigkeit mobiler Anlagen und ortsveränderlicher Betriebsmittel zu gewährleisten und gegebenenfalls wieder herzustellen
- Prüfung von errichteten mobilen elektrischen Anlagen sowie Prüfung gegen elektrische Gefährdungen von veranstaltungstechnischen Arbeitsmitteln. Die Prüfung beinhaltet das Messen und Bewerten von sicherheitsrelevanten elektrischen Größen (zum Beispiel Abschaltzeiten, Ableitströme, Schutzleiterwiderstand, Isolationswiderstand, Erdungswiderstand)

Die oben genannten Aufgaben und Tätigkeiten dürfen nur von ausreichend qualifizierten Personen durchgeführt werden. Ist die Qualifikation nicht vorhanden, muss eine Elektrofachkraft (Elektroingenieur/in, Elektrotechniker/in, Elektromeister/in, Elektrogenosse oder -geselle) hinzugezogen werden, um der Fach- und Aufsichtsverantwortung gerecht zu werden. Dies betrifft zum Beispiel die Planung, Installation und die Inbetriebnahme einer Anlage mit mobilen Ersatzstromerzeugern (Generatoren). Der rechtliche Rahmen hierfür ergibt sich aus der DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ und, was die Prüfung von veranstaltungstechnischen Arbeitsmitteln angeht, auch aus der Betriebssicherheitsverordnung.

## Ausbildung zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik

Die bis Juli 2016 gültige Ausbildungsordnung für Fachkräfte für Veranstaltungstechnik (vom 18.07.2002) bildet die Qualifikationsanforderungen nach IGWV SQQ1 nicht vollumfänglich ab. Nur mit dem darin beschriebenen, vollen Qualifikationsumfang kann die Fachkraft für Veranstaltungstechnik auch als Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik angesehen werden. Der Ausbildungsberuf zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik wurde 2016 novelliert. Die neue Ausbildungsverordnung vom 3. Juni 2016 ist am 1. August 2016 in Kraft getreten. Die Inhalte des SQQ1 werden vollständig in der Ausbildung zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik nach der neuen Verordnung abgebildet. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik, die ihre Ausbildung ab dem 1.8.2016 begonnen haben, bringen grundsätzlich die fachlichen Voraussetzungen mit, als Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik bestellt zu werden.

Der Grundsatz, dass eventuell vorhandene Qualifikationslücken des Personals, das elektrotechnische Arbeiten durchführt, durch geeignete Weiterbildungen geschlossen werden müssen, gilt weiterhin.

DGUV Fachbereich Verwaltung  
Sachgebiet Bühnen und Studios  
VBG  
Isaac-Fulda-Allee 3  
55124 Mainz

Dipl.-Ing. Johannes Heinz  
johannes.heinz@vbg.de

Dipl.-Ing. Jörg Braeutigam  
joerg.braeutigam@vbg.de

DGUV Fachbereich ETEM  
Sachgebiet Elektrotechnik und Feinmechanik  
BG ETEM  
Gustav-Heinemann-Ufer 130  
50968 Köln

Dipl.-Ing. Dieter Rothweiler  
rothweiler.dieter@bgetem.de

Dipl.-Ing. Hans-Peter Steimel  
steimel.hans-peter@bgetem.de

## Fazit

Mit einer konsequenten Einhaltung der im IGWV SQQ1/SQP4 beschriebenen Mindestanforderungen an die elektrotechnische Qualifikation und dem Einsatz der Elektrofachkräfte für Veranstaltungstechnik ist eine gute Voraussetzung für die Betriebssicherheit geschaffen, um einen rechtskonformen Betrieb zu ermöglichen.

Um eine nachhaltige Verbesserung zu erzielen, sind die Unternehmen, die Bildungsträger und die Verbände der Branche ausdrücklich dazu aufgefordert, in ihrer Zuständigkeit zur Beseitigung von Defiziten beizutragen.

## Informationen und Rechtsquellen:

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und dazu DGUV Regel 100-001
- DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
- DGUV Vorschrift 17 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ und dazu DGUV Regel 115-002
- Betriebssicherheitsverordnung
- IGWV SQQ1 „Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik“
- IGWV SQP4 „Mobile elektrische Anlagen in der Veranstaltungstechnik“
- Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik vom 3. Juni 2016